



**Weisungen
betreffend Werbung des Hauptsponsors CERUTTI „il caffè“**

Ausgabe: 1. Juli 2016

Zweck, Anwendungsbereich, Grundlagen

Der gemeinsame und einheitliche Auftritt der Mannschaften sind für die Gruppenvermarktung der ERSTEN LIGA wesentlich und wirken sich direkt auf die Einnahmen und die Rückvergütung an die Klubs aus.

Gestützt auf das Marketingreglement der Ersten Liga, die Statuten des SFV, Art. 74 und Art. 82, das Wettspielreglement des SFV, Art. 33 die Statuten der Ersten Liga, Art. 24 und Art. 25 und das Wettspielreglement der Ersten Liga, Art. 33 erlässt das Komitee der Ersten Liga ab der Saison 2016/2017 folgende

Weisungen:

Bekleidung der Spieler

- Art. 1 Eine Werbefläche von 80 cm² ist auf der verfügbaren Fläche der Leibchen für die Werbung des Hauptsponsors der Liga freizuhalten. Die Werbung des Ligasponsors steht auf der Vorderseite im oberen Brustbereich rechts. Die Fläche von 80 cm² darf dabei nicht unterschritten werden.
- Art. 2 Die Bekleidung der Spieler ist für die Vorrunde bis am 15. Juli, für die Rückrunde bis am 31. Januar mit Foto oder Grafik von Vor- und Rückseite dem Komitee zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 3 Ausnahmen von der Platzierung bewilligt das Komitee. Begründete Gesuche sind für die Vorrunde bis 15. Juli, für die Rückrunde bis 31. Januar und während der Saison mindestens 14 Tage vor dem ersten Spiel mit neuen Leibchen unter Beilage einer Foto oder Grafik der vorgesehenen Gestaltung des Leibchens einzureichen.
- Art. 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SFV über die Spielerausrüstung.

Werbeblache

- Art. 5 Die Werbeblache von ca. 3m x 1 m ist an gut sichtbarem Ort, grundsätzlich am Spielfeldrand, anzubringen.
- Art. 6 Ausgenommen sind die Stadien der teilnehmenden U21 Mannschaften.

Umsetzung

- Art. 7 Die erforderliche Anzahl Badges werden den Klubs von der Ersten Liga zur Verfügung gestellt.
- Art. 8 Die Blachen sind den Klubs von der Massimo Cerutti SA zur Verfügung gestellt worden. Fehlende Blachen sind von den Klubs über das Sekretariat der Ersten Liga zu beziehen.
- Art. 9 Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass die Badges angebracht werden und die Blache vorschriftsgemäss befestigt ist.
- Art. 10 Das Komitee der Ersten Liga kontrolliert die Umsetzung.

Entschädigung / Sanktionen

- Art. 11 Die Warengutscheine von CHF 1'000.00 werden den berechtigten Klubs direkt vom Sponsor zugestellt und verfallen am Saisonende. Die Gutscheine gelten für sämtliche

Kaffeeprodukte und Kaffeemaschinen des Sponsors. Die Gutscheine können an Dritte (mit Ausnahme bestehender Kunden der Massimo Cerutti SA) weitergegeben werden.

Art. 12 Die Nettoeinnahmen der Ersten Liga aus dem Vertrag mit dem Hauptsponsor werden den Klubs der Ersten Liga (gemäss Artikel 15 des Marketingreglementes der Ersten Liga) zurückvergütet.

Art. 13 Klubs der Ersten Liga mit fehlenden oder falsch angebrachten Badges oder Blachen werden vom Komitee gemäss Artikel 16 des Marketingreglementes der Ersten Liga mit Ausschluss von der Rückvergütung sanktioniert.

Art. 14 Das Komitee kann zudem disziplinarische Strafen von bis zu CHF 500.00 pro Spiel mit fehlenden oder falsch positionierten Blachen oder Badges aussprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Die Weisungen sind vom Komitee der Ersten Liga am 29. Mai 2016 erlassen worden und ab 01. Juli 2016 anwendbar.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Der Verantwortliche Marketing/Sponsoring:

Romano Clavadetscher

Christian Schöttli